



# Geschäftsordnung Strategierat (SR)

## 1 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Der Strategierat (SR) erlässt die vorliegende Geschäftsordnung gestützt auf Ziffer 3.2.4.6 des Übereinkommens Alliance Swiss Pass (Ue500).

<sup>2</sup> Ausschüsse Für den SR massgebend sind vorab:

- die Ziffer 3.2.4 Ue500
- das Organisationsreglement, Anlage 1 zum Ue500
- das Pflichtenheft SR, Anlage 2 zum Ue500

<sup>3</sup> Die vorliegende Geschäftsordnung gilt ergänzend und subsidiär.

## 2 Ausschüsse

### 2.1 Allgemeines

<sup>1</sup> Den unbefristeten Ausschüssen nach Ziffer 2.2 dieser Geschäftsordnung gehören jeweils Mitglieder des SR an. Die Zusammensetzung wird durch den SR bestimmt.

<sup>2</sup> Auftraggeber für die Ausschüsse ist der SR.

<sup>3</sup> Die Ausschüsse treffen keine Entscheide. Soweit notwendig stellen sie gegenüber dem SR Anträge.

<sup>4</sup> Die Mitarbeit in Ausschüssen kann vergütet werden. Über eine solche Vergütung entscheidet der SR. Die Vergütung ist in einem separaten Entschädigungsreglement geregelt.

### 2.2 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Ausschüsse bestehen nach Möglichkeit aus je einem Vertreter aus FV (Fernverkehr), RV (Regionalverkehr mit Erschliessungsfunktion), OV (Ortsverkehr) und touristischem Verkehr (Regionalverkehr ohne Erschliessungsfunktion) sowie einem beratenden Vertreter der Geschäftsstelle Alliance SwissPass.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist der Nominierungsausschuss bei der Rekrutierung des/der Geschäftsführers/-in der Geschäftsstelle Alliance SwissPass. In diesem Fall ist die Teilnahme eines Vertreters der Geschäftsstelle Alliance SwissPass zu überdenken.

<sup>3</sup> Im Bedarfsfall können Experten beratend beigezogen werden.

### 2.3 Unbefristete Ausschüsse

Gestützt auf Ziffer 3.2.4.6 Abs. 4 Ue500 setzt der SR folgende unbefristete Ausschüsse mit den nachstehend aufgeführten Aufgaben ein:

#### 2.3.1 Ausschuss Strategie

Der Ausschuss Strategie erfüllt folgende Aufgaben:

- Vorbereiten der strategischen Geschäfte des SR für den SR in Abstimmung mit den zuständigen Kommissionen.
- Erarbeiten von eventuellen Ergänzungen, Eskalationen und Varianten zu den durch die Kommissionen vorgeschlagenen strategischen Geschäften.

### 2.3.2 Ausschuss Nomination

Der Ausschuss Nomination erfüllt folgende Aufgaben:

- Erarbeiten von Prinzipien für die Selektion der Kandidaten für den/die Geschäftsführer/-in der Alliance SwissPass.
- Durchführen des Rekrutierungsprozesses Geschäftsführer/-in von ch-integral.
- Sicherstellen einer angemessenen Nachfolgeplanung für den SR.
- Evaluieren von Vorschlägen für Kandidaten zur Wahl in den SR und dem SR Vorschläge unterbreiten betreffend Ernennung oder Ersatz unter Einhaltung des Ausschreibeprozesses.

### 2.3.3 Ausschuss Finanzen und Risiken

Der Ausschuss Finanzen und Risiken erfüllt folgende Aufgaben:

- Vorbereiten der finanziellen Berichterstattung zu Jahresrechnung und Mehrjahresplanung sowie Berichterstattung zur externen Prüfung zu Händen des SR.
- Begleiten von Planung, Budgetierung und Controlling der Jahresrechnung und Mehrjahresplanung.
- Sicherstellen des Risikomanagements und der Prozesse zur Steuerung und Überwachung der Alliance SwissPass (internes Kontrollsystem).
- Begleiten der internen Revision / IKS.

### 2.3.4 Sitzungen der Ausschüsse

<sup>1</sup> Die Ausschüsse definieren den Turnus ihrer Sitzungen innerhalb eines Geschäftsjahres selbst. Die Sitzungen finden rechtzeitig vor den geplanten SR-Sitzungen statt. Der Nominationsausschuss tritt bei Bedarf zusammen.

<sup>2</sup> Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird durch die Geschäftsstelle erstellt. Das Protokoll wird den Ausschussmitgliedern sowie dem SR innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Sitzung zugestellt.

<sup>3</sup> Der Nominationsausschuss ist von der Führung eines Protokolls über seine Sitzungen ausgenommen.

## 3 **Abwesenheiten im Strategierat**

Bei gleichzeitiger Abwesenheit von Präsident/-in und Vizepräsident/-in des SR wählen die übrigen Mitglieder des SR zu Beginn der Sitzung eine(n) Tagespräsidentin/-en.

## 4 **Schriftverkehr**

<sup>1</sup> Es gilt grundsätzlich die Unterschriftenregelung gemäss Ziffer 8 des Organisationsreglements (Ue500 Anhang 1).

<sup>2</sup> Bei Schriftverkehr auf strategischer Ebene, z.B. mit Behörden des Bundes oder der Kantone, unterzeichnen Präsident/-in und Vizepräsident/-in des SR gemeinsam.

## 5 **Ständige Gäste**

Mit Zustimmung durch den SR können der/die Präsident/-in und der/die Vizepräsident/-in des SR je eine Person bezeichnen, die sie in der Erfüllung ihren Aufgaben unterstützt und als ständiger Gast an den SR-Sitzungen teilnehmen kann. Der SR kann eine solche Zustimmung jederzeit widerrufen.

## 6 **Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsordnung wurde vom SR am 14. Februar 2020 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.